

## Erläuterung der HÜ zu den Steuernachzahlungen aus der Betriebsprüfung zur Sitzungsvorlage 017/2024

- 1) Für die steuerlichen Veranlagungsjahre 2016-2018 hat in unserem Hause eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung aus Herne stattgefunden, die sich über einen Zeitraum von November 2020 bis April 2023 erstreckte.

Der Fokus dieser Prüfung lag auf dem BgA (Betrieb gewerblicher Art) "Sportstätten", und hier insbesondere auf der Nutzung der zu diesem BgA gehörenden Schwelm-ArENA.

- 2) Das Prüfungsergebnis lässt sich, ohne an dieser Stelle ins Detail zu gehen, wie folgt zusammenfassen:

Die ursprüngliche Grundidee zur ausschließlichen Überlassung der Schwelm-ArENA an Sportvereine und sonstige Dritte (ohne hoheitliche Nutzung durch Schulsport), wurde umgesetzt und vom Betriebsprüfungsfinanzamt bestätigt und positiv bewertet.

- 3) Im Zusammenhang mit der Überlassung an „Sportvereine und sonstige Dritte“ hat sich als problematisch herausgestellt, dass die aus dem Verein RE Schwelm entstandene Basketballprofimannschaft der EN-Baskets im Jahr 2010 zu einer Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH firmiert hat.

Das Finanzamt bewertet die EN-Baskets GmbH wegen ihrer Firmierung „GmbH“, als eine unternehmerisch tätige Sportgesellschaft.

Die Überlassung der Schwelm-ArENA an eine solche unternehmerisch geführte Sportvereinigung genießt eine andere steuerliche Würdigung als die Überlassung an Sportvereine.

Dies hat zur Folge, dass die Überlassung der Halle an die EN-Baskets GmbH keine positive steuerliche Berücksichtigung findet oder vereinfacht gesagt, die Verluste aus dem Betrieb der Schwelm-ArENA werden nur noch anteilig (zu 65 %) durch die Finanzbehörden anerkannt. Das Betriebsprüfungsfinanzamt begründet die Entscheidung damit, dass die Nutzung der Halle durch die EN-Baskets GmbH für Trainingszeiten als auch für Ligaspiele, nicht aus gemeinwohl- oder gesundheitspolitischen Gründen erfolgt. Nur die Nutzung aus gemeinwohl- oder gesundheitspolitischen Gründen (klassischer Weise die Nutzung durch Sportvereine) findet eine steuerlich positive Berücksichtigung.

- 4) Diese unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung zwischen Sportvereinen einerseits und der EN-Baskets GmbH andererseits war der Stadt Schwelm bis zur genannten Betriebsprüfung in der Tiefe nicht klar und wurde auch in Vorgesprächen zur Aufnahme der Schwelm ArENA in den BgA Sportstätten mit den Finanzbehörden und unseren Steuerberatern nicht thematisiert.

- 5) Im Ergebnis erwächst hieraus eine Steuernachforderung des Finanzamtes für die Jahre 2016 – 2020 in Höhe 174.031,37 EUR. Die hierfür notwendigen Finanzmittel sind per Haushaltsüberschreitung zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung der vorgenannten Haushaltsüberschreitung ist durch die Gesamtkonstruktion des BgA Sportstätten gewährleistet. Die Steuererstattungen aus der AVU Dividende, welche im BgA Sportstätten behaftet ist, dienen somit zur Deckung der Haushaltsüberschreitung.

- 6) Mit Schreiben vom 1.12.2014 hatte das Finanzamt Schwelm die unverbindliche Rechtsauffassung mitgeteilt, dass bei ausschließlicher Vermietung an Sportvereine ein steuerlich begünstigtes Dauerverlustgeschäft vorläge. „Sollte die Halle jedoch auch für andere, außersportliche Zwecke vermietet werden, ist die Begünstigung insoweit zu prüfen,“ teilte das

Finanzamt weiter mit. Dass es sich bei der Vermietung an die Baskets um einen außersportlichen Zweck handeln könne, erschien der Verwaltung als nicht schlüssig.

Das vorbeschriebene steuerrechtliche Problem wurde daher erstmals im Rahmen der durchgeführten Betriebsprüfung realisiert.

Da die Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2016-2020 zum Zeitpunkt der Prüfung rechtskräftig waren, konnte die Nachforderung nicht mehr abgewendet werden.

Für die steuerrechtlich noch nicht veranlagten Jahre ab 2021 können die Steuernachzahlungen vermieden werden, da die Stadt Schwelm Verrechnungen mit dem steuerlichen Einlagenkonto vornehmen kann.